

Freiheit und Verantwortung
als demokratische Grundwerte:
Was bedeuten sie im Kontext der Psychiatrie?

Dr. Elke Prestin

APK-Jahrestagung
03./04. November 2025

Was ist gemeint,
wenn von „Demokratie“ im liberalen westlichen Sinne
die Rede ist?

Ursprung der Demokratie

Das **Wort „Demokratie“** stammt aus dem Altgriechischen:

- demos (Volk) + kratos (Herrschaft)
- Demokratie = Volksherrschaft

Antike Demokratien (5. Jhd. v. Chr.)

- Attische Demokratie, v. a. in Athen unter Perikles
 - Bürger entschieden in Volksversammlungen direkt über Gesetze, Finanzen, Kriege etc.
 - **Exklusiver Kreis** der Teilnehmer:
 - Männliche, freie Athener über 18 mit Bürgerrecht durch Geburt (Vater und Mutter mussten Athener sein)
 - Ausschluss von Frauen, Sklaven und Metöken (Zugezogenen)
- Nur **ca. 10 – 15 % der Gesamtbevölkerung** Athens waren stimmberechtigte Bürger.

Entwicklung der Demokratie

Mittelalter (ca. 500 – 1500 n. Chr.) **und Frühe Neuzeit** (ca. 1500 bis 1800 n. Chr.)

- In der abendländischen Geschichte
 - weitgehendes Verschwinden der Demokratie
 - stattdessen monarchische und theokratische Herrschaftsformen
- Dennoch vereinzelt frühdemokratische Elemente, z. B.:
 - in der Schweizer Eidgenossenschaft (Gründung 1291)
 - in der Hanse (Formalisierung als Bund im 14. Jhd.; Hansetage mit Delegierten der Hansestädte)

Wesentliche Impulse für die Idee der Volkssouveränität im 18. Jhd

- Amerikanische Unabhängigkeitserklärung (1776)
- Französische Revolution (1789)
 - Aber Rückschläge und erneuter Absolutismus in Europa; moderne Demokratien entwickelten sich erst schrittweise im 19./20. Jhd.

Gewaltenteilung

Die theoretische Grundlage für das heute etablierte Prinzip der Gewaltenteilung entstand in der **Epoche der Aufklärung**:

John Locke (1632 - 1704, England)

- Konzept einer Trennung von Exekutive und Legislative
- Ziel: Schutz der Freiheit und Eigentumsrechte der Bürger
- Einflussreich für das englische Regierungssystem und die US-Verfassung

Charles de Secondat, Baron de **Montesquieu** (1689 - 1755, Frankreich)

- Hauptwerk: „Vom Geist der Gesetze“ (1748)
- Er formulierte die klassische Dreiteilung der Gewalt:
 1. **Legislative** (gesetzgebende Gewalt) - Parlamente
 2. **Exekutive** (ausführende Gewalt) - Regierungen und Behörden
 3. **Judikative** (Recht sprechende Gewalt) - Gerichte

Die Medien als sogenannte „vierte Gewalt“

- Zentrale Funktionen in einer Demokratie:
 - Informationsfunktion
 - auf dieser Grundlage (!): Meinungsbildungsfunktion
 - Kritik- und Kontrollfunktion
 - Forum-Funktion: Medien bieten Raum für Diskussionen, Debatten und Austausch unterschiedlicher Perspektiven
- Deshalb Schutz von Pressefreiheit / Freiheit medialer Berichterstattung:
 - „Eine Zensur findet nicht statt.“ (Art. 5 GG)

Amerikanische Unabhängigkeitserklärung (1776)

- Menschenrechte als universelle, unveräußerliche Rechte:
“All men are by nature equally free and independent, and have certain inherent rights.”

Internationale Charta der Menschenrechte, bestehend aus:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)
- Auf deren Basis entstandene, rechtlich bindende Verträge:
 - Zivilpakt: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966, völkerrechtlich in Kraft seit 1976)
 - Sozialpakt: Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966, völkerrechtlich in Kraft seit 1976)

Weitere UN-Menschenrechtskonventionen, u. a.:

- UN-Antirassismuskonvention (1965)
- UN-Frauenrechtskonvention (1979)
- UN-Anti-Folter-Konvention (1984)
- UN-Kinderrechtskonvention (1989)
- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006)

Welche Rolle spielen Freiheit und Verantwortung?

Staats-/Gesellschaftsvertrag

Die **Theorie des Staats-/Gesellschaftsvertrags**...

... entstand im 17./18. Jahrhundert

... dient der Legitimation von politischer Herrschaft und staatlicher Ordnung.

Der Staats-/Gesellschaftsvertrag ist ein fiktives oder **hypothetisches Übereinkommen** aller Menschen eines Staates:

- Bürger/-innen übertragen bestimmte Rechte (z. B. Justiz, Gewaltausübung) an eine Autorität.
- Der Staat verpflichtet sich im Gegenzug zur Gewährleistung bestimmter förderlicher Rahmenbedingungen.

Die Vertragstheorie wurde zur zentralen Grundlage moderner politischer Philosophie und Staatsrechtstheorie.

Wirkmächtige Ansätze mit unterschiedlichen Staatsmodellen

1) Thomas Hobbes: Leviathan (1651, Kap. 13-18)

- Argumentation:
 - Menschen im Naturzustand leben im „Krieg aller gegen alle“
 - Um Sicherheit zu gewinnen, übertragen sie alle Rechte auf einen Souverän, der mit absoluter Gewalt herrscht.
- Abgeleitetes Staatsmodell: **absolutistische Herrschaft** (Souverän mit ungeteilter Macht)

Wirkmächtige Ansätze mit unterschiedlichen Staatsmodellen

2) John Locke: Two Treatises of Government (1689)

- Argumentation:
 - Im Naturzustand herrschen Freiheit und Gleichheit, aber unsichere Rechtsdurchsetzung.
 - Durch Vertrag wird eine Regierung eingesetzt, die das Naturrecht schützt (insbesondere Leben, Freiheit, Eigentum).
- Staatsmodell:
 - konstitutionelle Monarchie oder **liberaler Rechtsstaat mit Gewaltenteilung**
 - Die Gesetzgebung erfolgt repräsentativ (gewählte Volksvertreter)
 - Die **Herrschaft ist begrenzt und absetzbar**, wenn sie die Rechte verletzt.

Wirkmächtige Ansätze mit unterschiedlichen Staatsmodellen

3) Jean-Jacques Rousseau: Du contrat social (1762)

- Argumentation:
 - Idee der Volkssouveränität: Der Gesellschaftsvertrag gründet den „Gemeinwillen“ (volonté générale).
 - Alle Bürger geben ihre Einzelinteressen zugunsten des Gemeinwohls auf, wobei Freiheit durch Selbstgesetzgebung erhalten bleibt.
- Staatsmodell:
 - **Direkte Demokratie**
 - Unmittelbare Teilnahme aller am Gesetzgebungsprozess
 - Keine repräsentativen Organe im modernen Sinn

Staats-/Gesellschaftsvertrag

Moderne liberale Demokratien stehen in der Tradition von Locke und Rousseau:

- Nach Locke:
 - Gewaltenteilung (in der Weiterentwicklung nach Montesquieu)
 - Parlament als gewählte Vertretung
 - Regierung, die durch das Volk (bzw. Parlament) abberufen werden kann.

- Nach Rousseau:
 - Direktdemokratische Elemente
(Volksabstimmungen, Referenden, Bürgerbegehren)

Verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten laut Grundgesetz

→ unter dem sogenannten Vorbehalt des Gesetzes, d. h. sie können unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden, müssen aber in ihrem Wesensgehalt unantastbar bleiben (Art. 19 Abs. 2 GG)

- 1) Negative Freiheit / **Freiheit von** staatlicher Einmischung, z. B.:
 - Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
 - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)
 - Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 GG)
 - Berufsfreiheit (Art. 12 GG)
 - Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG)
 - Schutz des Eigentums (Art. 14 GG)

Verfassungsrechtlich garantierte Freiheiten laut Grundgesetz

→ unter dem sogenannten Vorbehalt des Gesetzes, d. h. sie können unter bestimmten Voraussetzungen eingeschränkt werden, müssen aber in ihrem Wesensgehalt unantastbar bleiben (Art. 19 Abs. 2 GG)

2) Positive Freiheit / **Freiheit zur Teilhabe**, z. B.:

- Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG)
- Meinungs-/Pressefreiheit, Freiheit von Forschung und Lehre (Art. 5 GG)
- Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG)
- Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG)
- Parteienfreiheit (Art. 21. GG)
 - Abs. 1 Satz 3: „Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen.“

Herrschaft bedeutet Verantwortung.

→ Volksherrschaft (Demokratie) bedeutet Verantwortung des Volkes für den Staat in seiner Gesamtheit.

Traditionen im Ausbalancieren von Freiheit und Verantwortung:

- **Pflichtenethik** (z. B. Immanuel Kant, 18. Jhd.)
- **Hedonismus** = Lustprinzip (z. B. Epikur, 3./2. Jhd. v. Chr.)
- **Utilitarismus** = Prinzip der Nutzenmaximierung (z. B. Bentham, 18. Jhd.) mit unterschiedlichen Ausprägungen
 - Neoklassische Ausprägung → individuelle Nutzenmaximierung
 - Gerechtigkeitstheorien / Wohlfahrtsökonomie
 - u. a.: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ (Art. 14 Abs. 2 GG)

Freiheit und Verantwortung als demokratische Grundwerte: Einige Bezüge zur Psychiatrie

Theorie des **Staats-/Gesellschaftsvertrags** (Hobbes, Locke, Rousseau):

- Bürgerinnen und Bürger geben Rechte an den Staat ab
- Staat garantiert im Gegenzug Schutz, Sicherheit, Ordnung

1) Was bedeutet „**Schutz**“ im Kontext Psychiatrie?

a) Schutz vor **Eigengefährdung**

→ Konfligierende Normen:

- Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)
→ Staat hat Schutzpflicht für den psych. erkrankten Menschen
- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
→ Recht auf Selbstschädigung
- Gewichtung ist Gegenstand von Aushandlungsprozessen
- Aktuelle Rechtsprechung des BVerfG stärkt tendenziell die Autonomie, ohne die Schutzpflicht ganz aufzugeben

- 1) Was bedeutet „**Schutz**“ im Kontext Psychiatrie?
 - b) Schutz der Bevölkerung vor Gefährdung durch psychisch erkrankte Menschen („**Fremdgefährdung**“)
 - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)
→ Staat hat Schutzpflicht für die anderen Menschen
 - Indiv. Freiheit endet bei Schädigung anderer (Art. 2 Abs. 1 GG):
„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, *soweit er nicht die Rechte anderer verletzt* und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“
 - Aktuell starke Fokussierung der „Gefährdungspotenziale durch psychisch Kranke“ (trotz fehlender Evidenz)
 - Verschärfung der PsychK(H)G in den Bundesländern
 - Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle

- 1) Was bedeutet „**Schutz**“ im Kontext Psychiatrie?
 - c) Schutz der psychisch erkrankten Menschen vor **Gefährdung durch andere**
 - Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)
→ Staat hat Schutzpflicht für die psych. erkrankten Menschen
 - In dieser Perspektive kaum im öffentlichen Fokus
 - Umsetzungsdefizit der Schutzpflicht:
 - Psychisch erkrankte Menschen werden gesamtgesellschaftlich häufiger Opfer von Gewalt (Viktimisierung)
 - Zwangsmaßnahmen im Kontext der Psychiatrie können Traumata und körperliche Verletzungen bis zum Tod verursachen

1) Was bedeutet „**Schutz**“ im Kontext Psychiatrie?

d) Schutz der psychisch erkrankten Menschen vor
Diskriminierung

- Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG)
→ Staat hat Durchsetzungspflicht
- Erst 1994 Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung (relevant für schwer psychisch erkrankte Menschen, SMI):
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG)
- Zunehmende Umsetzungsdefizite
 - Verstärkte Kontroll-/Überwachungspläne
 - Gruppenspezifische Einschränkungen von Autonomie und Teilhabe

2) Was bedeutet „**Gewaltenteilung**“ im Kontext Psychiatrie?

a) Bezug zu **Zwangmaßnahmen**:

- **Legislative:** rechtlicher Rahmen, z. B.
 - für Unterbringung und ärztliche Zwangsmaßnahmen nach Betreuungsrecht: BGB §§ 1831 f.
 - für öffentlich-rechtliche Unterbringung: PsychK(H)G der Länder
- **Exekutive:**
 - Ordnungsbehörden oder Gesundheitsämter
 - Psychiatrische Kliniken / Ärztliches und Pflegepersonal
 - **Ausführung von staatlicher Gewalt / hoheitlichen Handlungen in den Kliniken (und künftig auch ambulant)**
- **Judikative:**
 - Anordnung/Genehmigung von Zwangsmaßnahmen (Art. 104 GG)
 - Überwachung der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit

2) Was bedeutet „**Gewaltenteilung**“ im Kontext Psychiatrie?

a) Bezug zu **Zwangmaßnahmen** (Fortsetzung):

- Problematik der **unsauberen Trennung** der drei Bereiche:
 - Fachpersonen entscheiden über Zwangsmaßnahmen
 - Fachpersonen führen die Zwangsmaßnahmen durch
 - Fachpersonen begründen die Zwangsmaßnahmen gegenüber dem Gericht (das mit einer eigenen Prüfung i. d. R. überfordert ist)

- Problematik der „**Ordnungsfunktion**“ der Psychiatrie:
 - Massive Belastung für die therapeutische Beziehung
 - Zunehmende Inanspruchnahme der Psychiatrie als „Ordnungsmacht“ für Menschen ohne Behandlungsbedarf oder Behandlungswunsch, z. B.:
 - Bei Intoxikation und Gewalttätigkeit
 - Bei Störern, Unruhestiftern etc. (Überforderung anderer)

2) Was bedeutet „**Gewaltenteilung**“ im Kontext Psychiatrie?

b) Medien als „**vierte Gewalt**“:

- Teils Wahrnehmung der Kontrollfunktion (Kritik an Zuständen in einzelnen Kliniken)
- Teils Wahrnehmung der Informations-/Aufklärungsfunktion zu psychischen Erkrankungen
- Aber auch zunehmend:
 - Vorschnelle Assoziation von Straftaten mit psychischer Erkrankung
 - Unseriöse Formulierungen („Der Täter sitzt jetzt in der Psychiatrie“)

Freiheit von...

Weiteres Bezugsfeld **negativer Freiheit** („Freiheit von...“):
Behandlung erfordert **informierte Einwilligung**

Grundlagen:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG)
→ individueller Recovery-Prozess
- Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG)

Möglichkeiten:

- Geteilte Entscheidungsfindung (shared decision making)
- Unterstützte Entscheidungsfindung (supported decision making)

Herausforderungen:

- Erfordernis umfassender, neutraler Information
- Ggf. Konflikt mit Psychoedukation / „Krankheitseinsicht“

Positive Freiheit / Recht auf Teilhabe im Kontext Psychiatrie:

Wesentliche Impulse gingen von der UN-BRK (2006/2009) aus

Partizipation im Hilfesystem über die eigene Behandlung hinaus:

- EX-IN-Genesungsbegleitung / Peer-Beratung
 - Mitwirkung von Menschen mit eigener Krankheitserfahrung in Psychiatriebeiräten, Besuchskommissionen, diversen Gremien...
 - Mitwirkung in Versorgungsforschung und Evaluationen von Hilfen
- Probleme: Nicht regelhaft, oft unklare Rahmenbedingungen

Gesellschaftliche Teilhabe

- Gesellschaft muss Chancen ermöglichen (Capabilities Approach)
- Probleme: Wenig offenes Hilfesystem; schlechte Koordination

Verantwortung

Einerseits: Verantwortung **der Fachpersonen...**

... für den Schutz der Grundrechte der Betroffenen

... für das (auch längerfristige!) Wohlergehen der Betroffenen

Andererseits: Verantwortung **der psychisch erkrankten Menschen...**

... für ihr eigenes Leben

... für die Auswirkungen ihrer Erkrankung auch auf andere Menschen
(die es soweit irgend möglich gering zu halten gilt)

... für die Ausgestaltung von Teilhabe als „Teilgabe“

Hilfreich sind **Aushandlungsprozesse** aller Beteiligten auf Augenhöhe

→ z. B. nach dem Modell des Open Dialogue aus Finnland

Demokratie und Psychiatrie: Wie geht es weiter?

Aktuelle Herausforderungen

Der **Staats-/Gesellschaftsvertrag** funktioniert, solange der Staat Schutz, Sicherheit, Ordnung und gute Lebensbedingungen gewährt.

Aktuelle Herausforderungen, die schwer kontrollierbar sind:

- Globalisierung
- Erstarren des neoklassischen Utilitarismus (Prinzip der individuellen Nutzenmaximierung)
- Klimawandel
- Migrationsbewegungen mit Aufeinandertreffen verschiedener Kulturen
- Digitalisierung mit vielen Auswirkungen auf die Lebenswelt
- Reiz- und Informationsüberflutung, zugleich gezielte Desinformation

Aktuelle Herausforderungen

Auf **individueller Ebene...**

... steigt die psychische Belastung,

... sinkt die Hemmschwelle zu Aggression/Gewalt.

Auf **gesellschaftlicher Ebene:**

- Zweifel an Garantenfunktion des Staates
- Wachsender Populismus
- Erstarken autoritärer Herrschaftsmodelle
- Abnehmende Toleranz für Minderheitenrechte

→ Wachsender Druck auf den Staat, repressiv zu handeln.

→ Konflikte mit dem bislang kulturprägenden, linksliberalen Milieu, das sich seinerseits nicht immer diskursfähig und -willig zeigt

Für die liberale Demokratie insgesamt wie für eine menschenrechtsbasierte Psychiatrie gilt:

Wer sie verteidigen will, muss sie in ihrer **Komplexität** kennen:

- inklusive ihrer Geschichte
- inklusive ihrer unterschiedlichen Ausprägungen
- inklusiver ihrer inhärenten Spannungsfelder

Wertediskussionen müssen immer wieder neu geführt werden.

Der **offene, vorbehaltlose Diskurs** aller Beteiligten auf Augenhöhe ist der Schlüssel.

DANKE

für die Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Dr. Elke Prestin

E-Mail: Prestin@web.de

<http://elke-prestin.de>